

Salzburger Abschlepp Ring

Preise gültig ab 1. Jänner 2024

gültig für Abschleppungen von PKW und leichte Nutzfahrzeuge

	exkl. Mwst	inkl. Mwst
Grundgebühr von 7.30 bis 18.00 Uhr	€ 137,--	164,40
plus Leer- und Schleppkilometer á	€ 3,50	4,20
Grundgebühr von 18.00 bis 7.30 Uhr, sowie Samstag	€ 180,--	216,--
plus Leer- und Schleppkilometer á	€ 4,20	5,04
Grundgebühr Sonn- und Feiertag von 0.00 bis 24.00 Uhr	€ 245,--	294,--
plus Leer- und Schleppkilometer á	€ 5,50	6,60

Bergungs- und Kranarbeiten

Arbeiten je nach Aufwand pro Stunde von 7.00 bis 19.00 Uhr	€ 130,--	156,--
Arbeiten je nach Aufwand pro Stunde von 19.00 bis 7.00 Uhr, sowie Sonn- und Feiertag von 00.00 bis 24.00 Uhr	€ 175,--	210,--

Sonderaufwendungen

Ölbindemittel inkl. fachgerechter Entsorgung sowie Straßenreinigung je nach Aufwand	€ 70,--	84,--
Fahrzeugentsorgung PKW	€ 155,--	186,--
Fahrzeugentsorgung Zweirad	€ 85,--	102,--
Standgebühr für PKW pro Kalendertag	€ 25,--	30,--
Standgebühr für Zweirad pro Kalendertag	€ 15,--	18,--
Fahrzeugüberstellungen bzw. Auslandsfahrten über 200km je nach Fahrzeug, pauschal pro Kilometer	€ 1,80	2,16
Spezialtransporte, extreme Bergungen und Langstreckentransporte		Preis auf Anfrage

In oben angeführten Preisen sind folgende Leistungen nicht enthalten:
 Tunnel- und Straßengebühren, anfallenden Wartezeiten beim Transport die mind. eine halbe Stunde andauern, Transportversicherungen für Fahrzeuge, deren Wert € 50000,-- übersteigen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(Salzburger-Abschlepp-Ring – S.A.R.)

[1.] GELTUNGSBEREICH:

Diese Geschäftsbedingungen gelten für das Bergen und Abschleppen von Kraftfahrzeugen, Fahrzeugen und Anhängern durch den Salzburger-Abschlepp-Ring („SAR“ oder „Auftragnehmer“). Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

[2.] ANNAHME VON AUFTRÄGEN:

Aufträge über das Abschleppen und Bergen von Fahrzeugen werden nur angenommen, wenn der Auftraggeber seinen Namen und Adresse bekannt gibt und seine Verfügungsberechtigung über das Fahrzeug glaubhaft gemacht hat. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich in geeigneter Form gegenüber den Mitarbeitern des SAR auszuweisen; anderenfalls sind diese berechtigt, im Namen und Auftrag des SAR vom Vertrag zurückzutreten.

[3.] DURCHFÜHRUNG DES AUFTRAGS:

[3.1.] Der Auftraggeber wird den Auftrag nach den Regeln der Pannenhilfs-, Bergungs- und Abschlepptechnik und der Einsatz der nach den Umständen erforderlichen und geeigneten Einsatzfahrzeuge und Geräte durchführen.

[3.2.] Der Auftraggeber hat alle Fragen des SAR bzw. dessen Mitarbeitern, sofern dies für die Durchführung des Auftrages erforderlich ist, gewissenhaft und vollständig zu beantworten und von sich aus auf außergewöhnliche Umstände aufmerksam zu machen.

[3.3.] Sofern der Auftraggeber keinen Ort bestimmt hat, an den das Fahrzeug verbracht werden soll, kann der SAR das Fahrzeug zu einem Betriebsgelände eines Mitglieds des SAR verbringen. Der SAR hat in diesem Fall den Auftraggeber umgehend bekannt zu geben, wohin das Fahrzeug verbracht wurde und wann es dort abgeholt werden kann. Durch die Verbringung auf ein Betriebsgelände wird dem Auftraggeber die Abstellfläche bis auf jeder zeitigen Widerruf hin prekaristisch überlassen. Der SAR kann vom Auftraggeber jederzeit die Entfernung des Fahrzeuges verlangen. Darüber hinaus ist der SAR berechtigt, das Fahrzeug an den Zulassungsbesitzer oder Eigentümer des Fahrzeuges herauszugeben. Hat der Auftraggeber trotz Widerrufs des Benutzungsverhältnisses das Fahrzeug nicht binnen einer angemessenen Frist von 24 Stunden entfernt, ist der SAR berechtigt, das Fahrzeug entweder auf Kosten des Auftraggebers zu verwahren oder sich dessen zu entledigen.

[3.4.] Wenn der Auftrag nicht durchgeführt werden kann, weil das Fahrzeug bereits auf andere Weise entfernt wurde, hat der SAR Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen; ist die Durchführung jedoch infolge eines Verschuldens des Auftraggebers vereitelt worden, steht dem SAR das volle Entgelt zu.

[3.5.] Die Entgelte des SAR bestimmen sich nach den jeweils gültigen Preislisten. Soweit die Preislisten zeitabhängige Leistungen vorsehen, gebührt das Entgelt für jede angefangene halbe Stunde der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt sobald das Einsatzfahrzeug die Betriebsstätte des SAR-Mitgliedes zur Erledigung des Auftrages verlässt; sie endet mit Rückkehr zur Betriebsstätte. Kann ein Auftrag nicht erfolgreich abgeschlossen werden, weil das Fahrzeug bereits auf andere Weise entfernt und/oder in Stand gesetzt wurde, hat der Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen. Der SAR ist ferner berechtigt, für den Fall des Zustandekommens eines Verwahrungsvertrages für die Verwahrung zusätzlich ein angemessenes Entgelt laut jeweils gültiger Preisliste zu verrechnen.

[4.] BEZAHLUNG:

[4.1.] Das Entgelt ist Zug um Zug mit Durchführung des Auftrags zur Zahlung fällig. Der SAR ist berechtigt, bei größeren Aufträgen oder bei Auftraggebern, die ihren Wohnsitz oder Sitz außerhalb des Stadtgebietes Salzburg haben, eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Entgelts zu verlangen.

[4.2.] Das Entgelt für die Verwahrung ist jeweils mit dem letzten Werktag einer Kalenderwoche zur Zahlung fällig, spätestens jedoch mit Abholung des Fahrzeuges durch den Auftraggeber.

[4.3.] Zahlungen haben grundsätzlich in bar zu erfolgen; der SAR behält sich aber vor, im Einzelfall auch andere Zahlungsmittel zu akzeptieren.

[4.4.] Eine Aufrechnung des Auftraggebers mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen; es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder gerichtlich festgestellt.

[4.5.] Dem SAR steht ab Fälligkeit des Entgelts ein Zinssatz von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu.

[5.] SICHERHEITEN UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT:

[5.1.] Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag oder einer damit zusammenhängenden Verwahrung des Fahrzeuges ein Pfandrecht an dem gegenständlichen Fahrzeug zur Besicherung sämtlicher Forderungen, die der SAR aus welchem Rechtsgrund auch immer gegenüber dem Auftraggeber erwirbt, zu. Der SAR ist insbesondere auch zur Verwertung des Pfandrechtes berechtigt, wenn der Auftraggeber mit der Bezahlung des Entgeltes für die Durchführung des Auftrages oder der Verwahrung in Verzug gerät.

[5.2.] Darüber hinaus steht dem SAR für den Fall, dass der Auftraggeber das Entgelt trotz Fälligkeit nicht bezahlt, ein Zurückbehaltungsrecht an dem Fahrzeug zu.

[6.] HAFTUNG:

[6.1.] Der Auftraggeber haftet der SAR für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben betreffend das Fahrzeug und seine Verbringung. Insbesondere haftet er dafür, über das Fahrzeug verfügbare zu sein. Der Auftraggeber wird der SAR diesbezüglich schad und klaglos halten.

[6.2.] Der SAR haftet dem Auftraggeber für den Ersatz eines ihm bei Durchführung des Auftrages zugefügten Schadens, es sei denn, der Schaden beruht auf Umständen, die der SAR bzw. seine Gehilfen trotz Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht abwenden konnten. Die Haftung beschränkt sich auf Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; die Haftung für Verlust oder Beschädigung von im Fahrzeug befindlichen Wertgegenständen, Geld, etc. tritt nur ein, wenn dem Auftraggeber diese Beschaffenheit oder der Wert des Gutes bei Auftragserteilung angegeben worden ist.

[7.] RECHTSWAHL UND AGB:

Die rechtlichen Beziehungen unterliegen österreichischem Recht. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelangen nicht zur Anwendung.

[8.] ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND:

Für sämtliche Ansprüche aus dem Auftrag ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand die Stadt Salzburg.

[9.] SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf alle Aufträge anwendbar, die dem SAR ab dem 1. Dezember 2005 erteilt werden.